

**Landkreis Mayen-Koblenz
Kreisjugendamt**

**Konzeptentwurf über die Planung und Ausgestaltung der Förderung
zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien**

Auftrag des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel und Zielsetzung.....	3
2 Rechtsrahmen.....	3
3 Landesrecht Rheinland-Pfalz.....	4
4 Wirkungsbereiche der Rechtskreise.....	4
5 Planung, Umsetzung und Finanzierung.....	5
6 Voraussichtliche Bedarfsentwicklung und Planungsannahmen.....	6
7 Sicherstellung der Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ferien.....	7
7.1 Personalkostenförderung für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle.....	7
7.2 Maßnahmenförderung.....	7
8 Zeit- und Umsetzungsplan.....	8

1 Präambel und Zielsetzung

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter haben sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Handlungsfeld entwickelt. Sie stärken Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern, fördern Bildungsgerechtigkeit und entlasten Familien durch verlässliche Betreuungsstrukturen. Der Ganztag wird dabei zunehmend nicht nur als Betreuungsangebot verstanden, sondern als strukturprägendes Element moderner Bildungslandschaften. Er eröffnet Räume für individuelle Förderung unabhängig von Herkunft, ermöglicht stabile Beziehungen zu Bezugspersonen und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In diesem Sinne ist der Ausbau ganztägiger Angebote ausdrücklich mit der Teilhabe- und Entwicklungsförderung von Kindern, der Verbesserung der Vereinbarkeit sowie der Stärkung einer gleichberechtigten Erwerbsbeteiligung – insbesondere von Frauen – verknüpft. Zugleich wird er als Beitrag zur Sicherung des Fachkräftepotenzials und zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit eingeordnet.¹

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 einen bundesweiten, stufenweise einsetzenden Rechtsanspruch geschaffen. Dieser greift erstmals ab dem Schuljahr 2026/2027 und umfasst die ganztägige Förderung von Grundschulkindern sowohl in der Schulzeit **als auch in den Ferienzeiten**.² Während die Bedarfsplanung des Ganztagsanspruches in der Schulzeit im GaFöG-Bedarfsplan abgebildet ist, erfordert die Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Schulferien eine gesonderte Behandlung. Daher hat der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 19.11.2025 den Auftrag erteilt, ein Konzept zur Umsetzung der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu erstellen.

Dieses Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Verfahren und Förderinstrumente zur bedarfsgerechten Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ab dem 01.08.2026. Es zielt auf einen kohärenten, rechtssicheren und tragfähigen Handlungsrahmen, bündelt die Umsetzung in den Ferien konzeptionell, schafft Steuerungs- und Entscheidungsgrundlagen für die weitere Ausgestaltung und ordnet die Voraussetzungen für einen abgestimmten Ausbau in den kommenden Jahren. Zugleich soll es die kommunalen Gestaltungsspielräume stärken und Kooperationen mit freien Trägern als wesentlichen Umsetzungsbaustein unterstützen.

2 Rechtsrahmen

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ist im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt. § 24 Abs. 4 SGB VIII begründet ab dem 01.08.2026 einen stufenweise in Kraft tretenden Anspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter. Beginnend mit Klassenstufe 1 wird der Anspruch bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe erweitert, sodass ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 ein Rechtsanspruch besteht. Der Anspruch umfasst eine Förderung an fünf Werktagen (Montag – Freitag) im Umfang von acht Stunden täglich. Der Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf die Zeit der Schulferien. Die Länder können eine Schließzeit

¹ Vgl. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ): „Ganztagsausbau geht kontinuierlich voran“. Stand: 03.12.2025.

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/ganztagsbetreuung/ganztagsausbau-geht-kontinuierlich-voran-133604>

² Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602–4606. §24 Abs. 4 SGB VIII Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. Bundesgesetzblatt online (bgbl.de), Dokument-ID: bgbl121s4602.pdf

der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien festlegen. Eine Pflicht, das Angebot wahrzunehmen, besteht nicht.³

Durch die Verankerung des GaFöG im SGB VIII ist die Erfüllung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eine kommunale Pflichtaufgabe. Gemäß § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Aufgabe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Dies schließt nach § 79 Absatz 2 SGB VIII die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a ein. Die Umsetzungsverantwortung liegt in kommunaler Zuständigkeit.⁴

3 Landesrecht Rheinland-Pfalz

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter wird durch landesrechtliche Zuständigkeits- und Abgrenzungsregelungen sowie durch landesweite Vorgaben konkretisiert.

Mit § 14a AGKJHG (Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote) ist das fachlich zuständige Ministerium dazu ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen, einschließlich einer Schließzeit im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln.⁵

Basierend darauf ist vorgesehen, die Schließzeitenregelung in der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des KiTaG (KiTaGAVO) zu definieren. § 1 der Verordnung enthält bereits Regelungen zur Bedarfsplanung gemäß § 19 Abs. 6 KiTaG, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen ist. Diese Regelungen sollen ergänzt werden, sodass die Jugendämter im Rahmen ihrer Bedarfsplanung Ferienschließzeiten vorsehen und entsprechend ausweisen können.

Auf Grundlage der mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf geführten Abstimmungsgespräche zeichnet sich eine Schließzeitenregelung auf Ebene der jeweiligen Verbandsgemeinde bzw. der Stadt Bendorf ab. Eine einheitliche, gebietsweite Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz erscheint angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Ferienangebote nicht zielführend.

4 Wirkungsbereiche der Rechtskreise

Für die Einordnung der Anspruchserfüllung in den Schulferien sieht der Gesetzgeber eine rechtskreisbezogene Zuordnung von Verantwortlichkeiten und möglichen Erfüllungswegen vor. Danach verbleibt die Gesamtverantwortung gemäß §79 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, während auf der Ebene der Anspruchserfüllung je nach Angebotsform unterschiedliche Rechtskreise wirken können: die Förderung in einer Tageseinrichtung, schulische Angebote oder – vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses des Bundesgesetzgebers – Jugendarbeit nach § 11 SGB

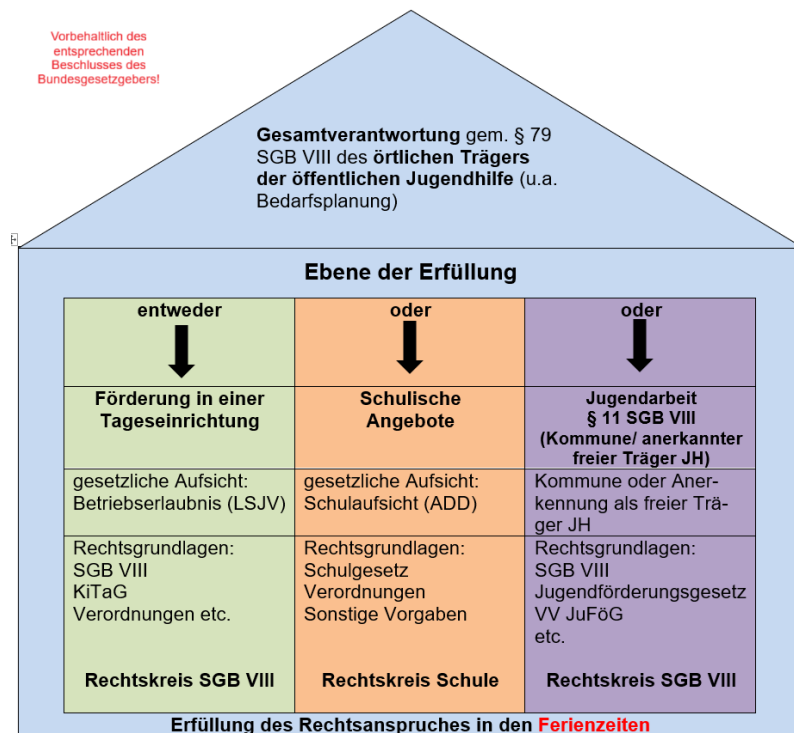
³ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602–4606. §24 Abs. 4 SGB VIII Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. Bundesgesetzblatt online (bgb.de), Dokument-ID: bgbl121s4602.pdf.

⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 45 vom 26.09.2012, S. 2049. § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung SGB VIII. Stand: 06.01.2026.

https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s4602.pdf#/text/bgbl112s2022.pdf?_ts=1768212752859

⁵ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.10.2025, Nr. 20, S. 585. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 14.10.2025. § 14a Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Stand: 09.12.2025

VIII. Entsprechend gelten je Angebotsweg unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Aufsichtsstrukturen.⁶



Quelle: Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

Aus dieser Systematik folgt, dass die Sicherstellung des Rechtsanspruches in den Schulferien nicht durch einen einzigen Leistungs- oder Zuständigkeitsbereich abgedeckt werden kann, sondern eine abgestimmte Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen den beteiligten Akteuren erfordert. Insbesondere sind die Planungs- und Steuerungsaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den operativen Umsetzungsstrukturen vor Ort sowie den jeweiligen Angebotsformen so zu verzahnen, dass eine bedarfsgerechte und rechtssichere Anspruchserfüllung gewährleistet wird.

5 Planung, Umsetzung und Finanzierung

In Abstimmung mit den Kommunen wird für die Sicherstellung der Anspruchserfüllung in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz eine arbeitsteilige Verantwortungsstruktur als sachgerecht angesehen. Dabei verbleibt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung beim Landkreis Mayen-Koblenz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird durch das Kreisjugendamt wahrgenommen; die operative Umsetzung erfolgt demgegenüber dezentral vor Ort.

Die Umsetzung soll an bestehende dezentrale Strukturen anknüpfen. Das Kreisjugendamt ist dabei kein unmittelbarer Maßnahmenträger. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wurden durch Vereinbarungen mit den Kommunen dezentrale Strukturen für die Jugendarbeit geschaffen und die Aufgaben der Jugendarbeit auf die Kommunen übertragen. Die Kommunen sind Einstellungsträger der Fachkräfte der Jugendarbeit. Dadurch können Strukturen und Angebote bedarfsgerecht vor Ort

⁶ Vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft. Finale Fassung – Protokoll „Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG). Regionalveranstaltungen mit Jugendämtern. S. 4-5. Stand: Oktober 2025.

entwickelt und vorgehalten werden. Dieses Prinzip wird für die Ferienbetreuung im Rahmen des individuellen Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung aufgegriffen, um unterschiedliche örtliche Ausgangslagen, vorhandene Angebotslandschaften und kommunale Ressourcen angemessen zu berücksichtigen. Kooperationen mit anerkannten freien Trägern sind hierbei ausdrücklich gewünscht und konzeptionell vorgesehen. Zugleich sollen die Kommunen den erforderlichen Handlungsspielraum behalten, um passgenau zu entscheiden, mit welchen Trägern und Partnern sie vor Ort zusammenarbeiten.

Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Bendorf bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ferien soll über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt werden.

Ungeachtet der dezentralen Umsetzung verbleibt die Finanzierungsverantwortung für die Sicherstellung eines bedarfserfüllenden Angebots in den Schulferien beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Kreisjugendamt nimmt diese Verantwortung insbesondere durch fördernde Instrumente wahr, und zwar durch eine Personalkostenförderung und Maßnahmenförderung. Ziel ist es, tragfähige Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Angebotsentwicklung zu schaffen, ohne kommunale Entscheidungsspielräume einzuschränken.⁷ Näheres zu den Förderungen unter Ziffer 7.

6 Voraussichtliche Bedarfsentwicklung und Planungsannahmen

Um den Ausbaubedarf der Ferienbetreuung abschätzen zu können, ist eine Vorausberechnung anhand der Geburtenzahlen von August 2018 bis Juli 2019 als erster Orientierungsrahmen sinnvoll. Demnach werden für das Schuljahr 2026/2027 im Kreisgebiet voraussichtlich 1.644 Einschulungen erwartet. Damit liegt die Zahl der rechtsanspruchsberechtigten Grundschul Kinder bei 1.644, da der Anspruch in diesem Schuljahr zunächst den ersten Jahrgang umfasst. Geht man von einer Teilnahmequote von 40% in den Schulferien aus, so würden im Schuljahr 2026/2027 etwa 658 Schülerinnen und Schüler Ferienangebote in Anspruch nehmen. In den Folgejahren ist insbesondere infolge der stufenweisen Anspruchseinführung mit einem weiteren Bedarfsanstieg zu rechnen. So werden auf Grundlage der Geburtenzahlen von August 2015 bis Juli 2019 in der Endausbaustufe für das Schuljahr 2029/2030 etwa 6911 rechtsanspruchsberechtigte Grundschul Kinder erwartet.⁸ Bei gleicher Teilnahmequote von 40% in den Schulferien entspräche das einer Teilnahme von etwa 2764 Schülerinnen und Schülern an Ferienangeboten.

Darüber hinaus kann der Rechtsanspruch als gesetzlicher Treiber einen sogenannten Sog-Effekt auslösen, was bedeutet, dass Eltern ihre Arbeits- und Lebensmodelle an verlässliche Angebote anpassen und dadurch die Nachfrage zunimmt. Des Weiteren wirken zusätzlich schwer prognostizierbare Entwicklungen wie Wanderungsbewegungen, die Zuwanderung von Schutz- und Asylsuchenden sowie der Zu- und Wegzug junger Familien auf die Bedarfsentwicklung ein.

Letztendlich hängt der tatsächliche Bedarf wesentlich von den artikulierten Bedarfen der Eltern und der realen Nutzung der Angebote vor Ort ab, da die Inanspruchnahme freiwillig bleibt.⁹

⁷ Vgl. Sitzungsvorlage Jugendhilfeausschuss vom 19.11.2025. B) Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Schulferien. S. 5

⁸ Vgl.: Mitteilung der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.07.2025

⁹ Vgl. Thomas Rauschenbach/Christiane Meiner-Teubner/Melanie Böwing-Schmalenbrock/Ninja Olszenka: Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Eigenverlag). Oktober 2021. revidierte Fassung vom 15.11.2021. https://www.akjstat.tu-ortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze._Personal._Finanzen._Teil_2_revidiert.pdf. Stand: 05.02.2026.

7 Sicherstellung der Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien

Auf Grundlage des zwischen Kreisjugendamt und kreisangehörigen Verbandsgemeinden sowie Stadt Bendorf abgestimmten Verständnisses zur Aufgaben- und Verantwortungsverteilung soll die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien sich an den bewährten dezentralen Strukturen der Jugendarbeit orientieren. Dies wird durch gezielte Förderinstrumente unterstützt, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, Ferienangebote bedarfsgerecht zu planen und verlässlich zu organisieren.

Dazu sind zwei Förderbereiche von Seiten des Kreisjugendamtes vorgesehen:

7.1 Personalkostenförderung für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Für die Einführung und den schrittweisen Ausbau der Ferienbetreuung ist in den Kommunen ein erhöhter Bedarf an qualifiziertem Personal für Planungs-, Koordinierungs- und Organisationsaufgaben zu erwarten. Zur Unterstützung des personellen Mehrbedarfs stellt das Kreisjugendamt eine Personalkostenförderung zur Verfügung.

Vorgeschlagen wird, dass die Kommunen die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen eigenständig vor Ort aufbauen, die über einen Personalkostenzuschuss durch das Kreisjugendamt unterstützt werden. Konkret werden in den acht Kommunen des Kreisjugendamtsbereichs zunächst für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren zusätzliche Stellenanteile - jeweils 1,0 VZÄ zur Koordinierung der Ferienbetreuungsangebote (Entgeltgruppe TVöD SuE 12 oder vergleichbar TVöD Verwaltung) pro Kommune – gefördert, ungeachtet der Schülerzahlen und Schulstandorte. Der Förderumfang beträgt je Kommune 86.000 € pro VZK entsprechend der KGSt Publikation 8/2025 Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026). Für das Kalenderjahr 2026 wird der Betrag in voller Höhe gewährt, um die bereits angefallenen Planungs- und Koordinierungsarbeiten abzudecken.

Zur Unterstützung der Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf kann die Stelle – vollständig oder in anteiligen Stellenumfängen – auch an Kooperationspartner übertragen bzw. bei diesen angesiedelt werden, sofern diese Aufgaben der Koordinierung und Organisation der Ferienbetreuungsangebote im kommunalen Auftrag wahrnehmen. Damit wird ermöglicht, vorhandene Strukturen freier Träger gezielt einzubinden und die Koordinierungsleistung dort zu verorten, wo sie für die Umsetzung vor Ort am wirksamsten erbracht werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Stellenaufteilung erfolgt bedarfsgerecht durch die jeweilige Kommune vor Ort.

7.2 Maßnahmenförderung

Um zusätzlich die Durchführung von bedarfsgerechten Ferienmaßnahmen gezielt zu fördern, stellt das Kreisjugendamt den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf als Zuwendungsempfänger eine Maßnahmenförderung zur Verfügung, die auf den tatsächlichen Teilnahmetagen beruht.

Es ist vorgesehen, Ferienangebote für anspruchsberechtigte Kinder im Grundschulalter mit 10,00 € pro Teilnahmetag kreisseitig zu bezuschussen. Der Betrag ist als kalkulatorischer Mittelwert aus Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen typischer Ferienangebote abgeleitet.

Ausgangspunkt sind dabei Gesamtkosten von rund 215,15 € je teilnehmendem Kind einschließlich Mittagessen; bei fiktiv zugrunde gelegten Elternbeiträgen in Höhe von 100,00 € verbleibt ein Finanzierungsbedarf von 115,15 €. Dieser wird durch die Landesförderung von 3,00 € je Teilnahmetag sowie die Kreisförderung von 10,00 € je Teilnahmetag reduziert, sodass bei fünf Betreuungstagen je Angebotswoche Fördermittel in Höhe von insgesamt 65,00 € (5 × 13,00 €) angerechnet werden können. Damit entsteht für die Kommunen ein kalkulierbarer Förderrahmen, der durch die Festlegung entsprechender Elternbeiträge angepasst werden kann.

Die Finanzierung wird so ausgestaltet, dass kommunale Gestaltungsspielräume erhalten bleiben und zugleich eine transparente Mittelverwendung möglich ist. Jede Verbandsgemeinde bzw. die verbandsfreie Stadt Bendorf erhält hierfür ein jährliches Budget, das sich an den Planungs- und Zielgrößen (Teilnahmeannahmen) orientiert. Die Abrechnung erfolgt im Anschluss über eine Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Teilnahmetage und der entstandenen förderfähigen Aufwendungen. Damit können Angebote flexibel an örtliche Bedarfe angepasst und dennoch verlässlich refinanziert werden.

Die in den jüngsten Abstimmungsgesprächen zum Thema GaFÖG mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf gewonnenen Rückmeldungen lassen erkennen, dass die Kommunen den vorgesehenen Förderbereiche grundsätzlich positiv gegenüberstehen und diese als geeigneten Rahmen für die weitere Ausgestaltung der Ferienbetreuung bewerten.

8 Zeit- und Umsetzungsplan

Der Zeit- und Umsetzungsplan bildet die vorgesehenen Schritte zur schrittweisen Einführung und zum Ausbau der Ferienbetreuung ab. Die nachfolgende Tabelle benennt die wesentlichen Aufgaben mit Zeitbezug.

Datum	Aufgabe
November 2025	Jugendhilfeausschuss hat Auftrag erteilt, Konzept für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien zu erstellen und dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2026 zur Beschlussfassung vorzulegen
Januar 2026	Abstimmungsgespräche mit Verbandsgemeinden
Februar 2026	Abstimmungsgespräche mit Verbandsgemeinden + Stadt Bendorf Bürgermeisterdienstbesprechung, Vorstellung des Konzeptentwurfs
Juni 2026	Beschluss des Konzepts im Jugendhilfeausschuss